

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der LiePhanet GmbH

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden im Sinne von Ziffer 1 und der LiePhanet GmbH (nachfolgend LiePhanet).
3. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Aufträge mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Grundlage des Vertragsverhältnisses ist die jeweilige Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag in Schriftform, in welcher die vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung im Einzelnen festgehalten ist. Die Annahme des Auftrags durch LiePhanet sowie mündlich getroffene Vereinbarungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, stets der schriftlichen Bestätigung. Durch Übersendung der Auftragsbestätigung durch LiePhanet, wird die Beauftragung für beide Seiten bindend.

## § 3 Leistungsumfang

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, insbesondere auch Zusatz- oder Ergänzungsleistungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden, teilt LiePhanet dem Kunden, soweit erforderlich, unverzüglich mit. Eine vergütungspflichtige Auftragserweiterung liegt auch dann vor, wenn der Kunde Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten anfordert. Soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird, steht - aufgrund dieser Abweichung - dem Kunden kein Kündigungsrecht zu.

Die Leistungen von LiePhanet sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Kunden erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

LiePhanet entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von LiePhanet empfohlenen oder mit LiePhanet abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn LiePhanet die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Kunden begleitet.

LiePhanet legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit oder zur Durchführung eigener Recherchen, ist LiePhanet nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages von LiePhanet Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

Rechts- oder steuerberatende Tätigkeiten sind nicht Auftragsgegenstand.

Das Erstellen einer ausführlichen Dokumentation ist nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart ist. Diese Dokumentation ist kein Gutachten, sondern gibt nur den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Beratung wieder.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt LiePhanet die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.

Erbringt der Kunde nach Aufforderung von LiePhanet die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht vollständig, ist LiePhanet nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, aber nicht verpflichtet, den abgeschlossenen Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann LiePhanet dem Auftraggeber entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung, abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen, in Rechnung stellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, LiePhanet nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 5 überlassene Unterlagen/Eigentumsrecht/Urheberschutz**

An den Leistungen von LiePhanet, Ideen, Konzepte, etc., auch einzelne Teile, hieraus erwirbt der Kunde, durch die Zahlung der Vergütung, nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck.

Ohne ausdrückliche Vereinbarung mit LiePhanet, darf der Kunde die Leistung nur selbst nutzen. Dies gilt auch gegenüber mit dem Kunden verbundene Unternehmen sowie gegenüber Dritten, wenn diese ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von LiePhanet für den Kunden tragen.

## **§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Honorare zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind binnen 10 Werktagen, ohne Abzüge zahlbar. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen von LiePhanet auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Während der Geltungsdauer des abgeschlossenen Auftrages ist LiePhanet zur Einziehung der ihr zustehenden Vergütung im Lastschriftinzugsverfahren befugt. Die Erlaubnis über das Lastschriftinzugsverfahren, ist über ein entsprechendes SEPA-Mandat einzuholen.

LiePhanet ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von LiePhanet nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist LiePhanet berechtigt, weitere Tätigkeiten solange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann LiePhanet nach vorangegangener schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung den abgeschlossenen Vertrag fristlos kündigen. In diesem Fall kann LiePhanet dem Kunden entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Leistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

Zeit- und Vergütungsprognosen von LiePhanet in Bezug auf die Ausführung eines Auftrages stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von LiePhanet nicht beeinflusst werden können. Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Kunden zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen), ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen Tagessätzen von LiePhanet zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30%, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.

Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit um mehr als 30% über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Kunde nach Information durch LiePhanet ein Wahlrecht, entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Leistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

## **§ 7 Haftung**

Mündliche oder fernmündliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen sind jedoch nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

LiePhanet schuldet keinen bestimmten Erfolg. Eine Haftung für den Erfolg, der von LiePhanet empfohlenen Maßnahmen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn LiePhanet die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.

LiePhanet haftet dem Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für untypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist begrenzt auf die Höhe des Honorars. Darüberhinausgehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen, Ansprüche müssen binnen 2 Kalenderwochen nach Bekanntwerden des Verstoßes geltend gemacht werden. Danach sollen sie ausgeschlossen sein. Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlichen höheren Schadensrisikos ist LiePhanet verpflichtet, dem Kunden eine höhere Haftungssumme anzubieten, wobei LiePhanet ihre Vergütung entsprechend anpassen kann. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen LiePhanet verjähren nach 2 Jahren ab Anspruch der Entstehung.

Die Haftung von LiePhanet entfällt, falls der eingetretene Schaden auf unrichtige oder unvollständige Informationen bzw. Unterlagen des Kunden zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Kunden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber LiePhanet gerügt wurden.

## **§ 8 Datenschutz/Verschwiegenheit**

LiePhanet sichert zu, dass er nur Daten und Informationen speichert und weiterverarbeitet, welche der Zweckbestimmung dienlich sind. Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich LiePhanet, diese ebenfalls nach den genannten Grundsätzen zu verpflichten. LiePhanet ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftragsgeberbezogenen Tatsachen, die LiePhanet im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

Ohne schriftliche Einwilligung des Kunden darf LiePhanet diese weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Dies gilt auch für schriftliche Äußerungen, insbesondere auftragsbezogener Berichte oder Empfehlungen. LiePhanet sichert, alle von ihr zur Durchführung des Auftrages eingesetzte Personen auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. LiePhanet ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, seine Daten nach Zweckbestimmung löschen oder sperren zu lassen.

Die Datenspeicherung unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung beiderseitiger Interessen. Die Weitergabe der erhobenen Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es zum Erbringen der geforderten Dienstleistung erforderlich oder vom Kunden ausdrücklich genehmigt ist. Darüber hinaus verpflichtet sich LiePhanet, alle Mitarbeiter, die bei der Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, umfassend über die Ihnen obliegenden Verschwiegenheitspflichten zu belehren, sie unbedingt unwiderruflich vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten und die Einhaltung des Datenschutzes zu überwachen. Weiterhin verpflichtet LiePhanet ihre Mitarbeiter zum sachgerechten und gesetzlichen Umgang mit Daten, wie dies für die Erfüllung des Vertrages mit dem jeweiligen Vertragspartner erforderlich ist.

### **§ 9 Gewährleistung / Verjährung**

LiePhanet führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt, unter Beachtung der tariflichen/betrieblichen Vereinbarungen und stets auf individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen, durch. Die LiePhanet leistet Gewähr dafür, dass die Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiedergeben. Von Dritten bzw. vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise. Die LiePhanet leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fachkenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist.

Für darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche gilt §7. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche dieses Paragraphen Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

### **§ 10 Kündigung**

Soweit nicht abweichend vereinbart, gilt für Dienstleistungen von LiePhanet eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres oder der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Andernfalls verlängert sich der Vertrag um die jeweils vereinbarte Mindestvertragslaufzeit.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Berechnung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung beim Empfänger. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

### **§ 11 Zurückbehaltungsrecht/Aufbewahrung von Unterlagen**

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat LiePhanet an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung nur treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Kunden einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.

Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat LiePhanet alle Unterlagen herauszugeben, die der Kunde oder ein Dritter ihm aus Anlass der Auftragsdurchführung übergeben hat. Die Pflicht von LiePhanet zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gem. Abs. 1 zurückgehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen - mit Ausnahme von Auftragserweiterungen gemäß §3 dieser Bedingungen - zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der Schriftform. Eine stillschweigende Änderung des Auftrages oder der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.

Sollte eine Regelung des Auftrages oder dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen des Auftrages sowie dieser Vertragsbedingungen nicht. Für diesen Fall ist zwischen den Vertragsparteien eine rechtswirksame

Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, falls der Auftrag oder diese Vertragsbedingungen eine regelwidrige Lücke aufweisen sollten, die durch eine ergänzende Vertragsauslegung zu schließen ist.

### **§ 13 Gerichtstand/Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Leistungen ist Dresden.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Auftrag (auch solche im Urkunds- und Wechselprozess und im Mahnverfahren) ist Dresden.

---

Datum, Unterschrift

**LiePhanet GmbH, Vorerlenweg 2a, 01109 Dresden**  
Telefon: +49 351 8211179 Fax: +49 351 8211180 Mobil: +49 1577 1492341  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank IBAN: DE88300606010001212044 BIC: DAAEDEDXXX  
HRB 31904 Geschäftsführer: Ronny Liebeck, Amtsgericht Dresden, Steuernummer: 202/113/04198 USt.IdNR: DE 286927081  
Email: [ronny.liebeck@liepha.net](mailto:ronny.liebeck@liepha.net)  
[www.liepha.net](http://www.liepha.net)